

# Verein Betrieb Dürrenmatt- Mansarde

## Statuten



### Präambel

Die „Stiftung Dürrenmatt-Mansarde“ hat das Dachgeschoss Laubeggstrasse 49 in 3006 Bern, in dem der Schriftsteller und Maler Friedrich Dürrenmatt seine Studienjahre verbrachte, 1996 im Stockwerkeigentum erworben, restauriert und ausgebaut und ist für den Unterhalt zuständig. Damit werden die Fresken in der Mansarde, ein bedeutendes Frühwerk Dürrenmatts, dauernd gesichert. Die Mansarde steht seither als Gästeraum Kulturschaffenden während ihres Aufenthalts in Bern zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Der Betrieb der Mansarde wird durch den „Verein Betrieb Dürrenmatt-Mansarde“ sichergestellt.

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Betrieb Dürrenmatt-Mansarde“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die sich im Besitz der „Stiftung Dürrenmatt-Mansarde“ befindliche Mansarde zu mieten und für die Nutzung bereitzustellen.

Die als Gästeraum ausgebaute Mansarde wird Kulturschaffenden, die vorübergehend in Bern bei einem Mitglied des Vereins tätig sind, zu günstigen Bedingungen vermietet. Die maximale Aufenthaltsdauer soll in der Regel 45 Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise wird die Mansarde auch an Privatpersonen vermietet; Priorität haben die Gäste der Mitglieder des Vereins.

Der Verein organisiert ausserdem Führungen in der Mansarde mit dem Ziel, diese einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Die Erträge aus den Vermietung und Führungen sollen den Betrieb langfristig sicherstellen.

Der Verein kann Spenden und Geschenke entgegennehmen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

### **Art. 3 Verwaltung**

Die Vermietungen und Führungen werden durch eine/n vom Vorstand gewählte/n Verwalter/in koordiniert. Er/Sie ist zuständig für die Reservationen und die Rechnungsstellung, den Unterhalt, die Reinigung, die Bereitstellung von Bett- und Frottierwäsche und die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er/Sie ist ausserdem für die Buchhaltung und den Jahresabschluss zuhanden der Mitgliederversammlung zuständig. Er/Sie ist ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin des Vereins die für die Nutzung notwendigen Massnahmen auszuführen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er/Sie wird für seine/ihre Aufwendungen entschädigt.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und den Statuten zustimmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied delegiert eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung; er/sie vertritt die Interessen des Mitglieds.

### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Neumitglieder leisten eine unverzinsliche Grundzahlung von Fr. 1'000.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Mitgliederversammlung. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr. Die Grundzahlung wird nicht zurückerstattet.

### **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **Art. 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vorher und beinhaltet Ort, Datum und Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin des Vereins, den Vorstand und die Rechnungsrevisorin/den Rechnungsrevisor. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin und die Jahresrechnung.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereins und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind die Interessen der am Betrieb der Dürrenmatt-Mansarde interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er hat alle Kompetenzen, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzung des Vorstands kann mit der Mitgliederversammlung zusammenfallen.

## **Art. 11 Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor**

Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Er/Sie prüft die Jahresrechnung und beantragt der Mitgliederversammlung die Erteilung der Décharge.

## **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Auflösung oder Fusion des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### **Art. 14 Handelsregister**

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22. März 2012.

Sie sind im Oktober 2016 auf dem Korrespondenzweg von allen Mitgliedern des Vereins genehmigt worden.

Sie treten sofort in Kraft.

Datum, Ort:

Der Präsident:

Bern, 24.10.2016



Ulrich Weber, Dr. phil., Schweizerisches Literaturarchiv